

Dresdner Bank: Alpha Express Zertifikate II Beratung führt zu Schadensersatz für Anleger

Falsch beraten fühlte sich ein Sparer, der die Dresdner Bank wegen eines hauseigenen Zertifikats verklagte. Er sei nicht ausreichend über die Sicherheit des empfohlenen Wertpapiers aufgeklärt worden. Daher verurteilte das Landgericht Hamburg (LG Hamburg) das Bankhaus zu Schadensersatz von etwa € 12.000,00.

Typisches Element der meisten Zertifikatsformen ist die Möglichkeit von Kapitalverlusten auf Grund von Schwankungen an den Börsen. In vielen Beratungsgesprächen wird diese Gefahr kaum oder gar nicht erwähnt. Anleger, die ihr Geld gefahrlos anlegen wollen, sind mit derartigen Wertpapieren oft schlecht bedient. Das trifft – nimmt man den Fall, den das LG Hamburg zu entscheiden hatte -, auch langjährige Kunden, wie bei der Beratung der Dresdner Bank im Mai 2007 bei den hauseigenen Zertifikate-Produkten zu sehen ist.

Nach Ansicht des Richters sei die Intransparenz der Bedingungen zu kritisieren; es sei ein reines Spekulationspapier, das einer Wette gleiche. Außerdem seien dem Anleger bei der Beratung wesentliche Fakten über die Risiken nicht mitgeteilt worden. Kein Wunder, dass so deutliche Worte der Dresdner Bank nicht gefallen und sie Berufung einlegen will. Dabei trifft sie – wie das Urteil es juristisch klar ausführt – die „sekundäre“ Beweislast; mit anderen Worten: Sie muss die gegen sie erhobenen Vorwürfe der Fehlberatung konkret widerlegen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Dieses Urteil ist nunmehr der dritte Richterspruch der vergangenen Monate zu Gunsten eines Anlegers, der sein Geld in Zertifikate angelegt hat. Neben dem undurchsichtigen Wirrwarr der Wertpapierbedingungen ist bei dem Verkauf von Zertifikaten in den meisten Fällen die fehlende anlegerorientierte Beratung der Banken zu kritisieren.

Nach Ansicht der KANZLEI GÖDDECKE steht in vielen Fällen den Sparern, die nicht vollständig über die Risiken informiert worden sind, ein Anspruch gegen die Bank zu. Aus diesem Grunde können Kreditinstitute nicht einfach davon ausgehen, dass die Kunden ein Beweisproblem zu tragen haben, wie vielfach berichtet wird. Die Geldhäuser müssen bei den Verfahren in jedem Fall ins Kalkül ziehen, wegen der sogenannten „sekundären“ Beweislast durchaus erhebliche Prozessrisiken zu tragen. Über Einzelheiten dazu informiert Sie die KANZLEI GÖDDECKE gerne (0 22 41 / 17 33 - 20 oder lehman@rechtinfo.de).

Quelle: Landgericht Hamburg (LG Hamburg) Urteil vom 15. Dezember 2008, Az 318 O 04/08 (nicht rechtskräftig)

09. Februar 2009 (Hartmut Göddecke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

:: Anleger gewinnt gegen Citibank – Kompletter Schadensersatz durch Urteil

:: Lehman Brothers: Anleger kämpft erfolgreich für Ersatz seines Verlustes

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.